

26. Januar 2011 BVE C

**0100 Bern, Hochschulstrasse 6 und Mittelstrasse 43
Kauf von zwei Verwaltungsliegenschaften für die Universität Bern
Mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Kredit von insgesamt **63,5 Mio. Franken** sollen die beiden SBB-Liegenschaften an der Hochschulstrasse 6 und an der Mittelstrasse 43 in Bern gekauft werden.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, Stand 1. August 2008 (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG, BSG 621.2)

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Preisstand Landesindex der Konsumentenpreise November 2010, 104.2 Punkte

Kaufpreis gemäss den Kaufverträgen:

- Hochschulstrasse 6 Fr. 30'500'000.--
- Mittelstrasse 43 Fr. 33'000'000.--

Für die Ausgabenbefugnis massgebende
Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV

Fr. 63'500'000.--

Zu bewilligender Kaufkredit

Fr. 63'500'000.--

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

An die Kauf- und Umbaukosten (ohne Landanteil) kann gestützt auf die Universitätsförderungsgesetzgebung ein Bundesbeitrag beantragt werden. Der Bundesbeitrag macht maximal 30 Prozent der anrechenbaren Kosten aus.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Objekt- und mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2011 im Umfang von 12,7 Mio. Franken eingestellt, in der Finanzplanung 2012–14 der BVE jedoch nur zu einem kleinen Teil vorgesehen. Sie werden in dem Jahr, in dem sie nach erfolgtem Grundbucheintrag in der Investitionsrechnung verbucht werden, voraussichtlich zu einer Überschreitung des Saldos Nettoinvestitionen führen.

Unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung wird der Kredit voraussichtlich durch folgende Zahlungstranchen abgelöst:

a) Produktgruppe BVE: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.16.9120)

Konto		Rechnungsjahr / Betrag	
4980 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2011	Fr. 12'700'000.--
	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2014	Fr. 50'800'000.--

b) Finanzierung über den Investitionsspitzenfonds

Interne Verrechnung zwischen der Finanzverwaltung und dem AGG bezüglich Beiträge aus dem Investitionsfonds

Konto		Rechnungsjahr	Betrag
1374 399100	Finanzverwaltung	2011	Fr. 12'700'000.--
	Belastung Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	2014	Fr. 50'800'000.--
4980 499100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2011	Fr. 12'700'000.--
	Gutschrift Übertrag zugunsten Laufende Rechnung aus Fonds	2014	Fr. 50'800'000.--

5 BEDINGUNGEN

- Der Kaufpreis wird wie folgt bezahlt: 20 % nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und 80% per Ende 2014.
- Der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen ist gemäss dem Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2011 (RRB 382/2011) aus den Überschüssen der Rechnung 2010 aufzustocken.
- Wird der Fonds nicht oder nur ungenügend aufgestockt, wird der Kauf soweit nötig aus den bestehenden Fondsmitteln finanziert.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der betroffenen Rechnungsabschlüsse über die Höhe und tatsächliche Verwendung der bewilligten Fondsmittel zu entscheiden.
- Wenn die Genehmigung der Kaufverträge durch den Grossen Rat nicht bis spätestens 30. September 2012 in Kraft tritt, schuldet der Kanton Bern den Schweizerischen Bundesbahnen eine Reservationsgebühr von Fr. 900'000.–.

6 FINANZREFERENDUM

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat